

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Diözesan-Caritasverband für das
Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Telefon: +49 (0)221 2010-332
Fax: +49 (0)221 2010-231

INFODIENST 01/2018

**Versorgungslücken in der Hilfe zur
Pflege nach dem SGB XII**
(2. überarbeitete Fassung)

Verfasser des Infodienstes:
Stefanie Hermanns
Köln, den 22.03.2018

Durch das am 1.1.2017 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz III¹ (PSG III) sind die Regelungen zur Hilfe zur Pflege geändert worden. Hilfe zur Pflege kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn der notwendige Hilfebedarf allein mit den Pflegeversicherungsleistungen nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen gedeckt werden kann oder wenn keine Pflegeversicherung vorliegt. Die Änderungen haben weitreichende Konsequenzen für bestimmte Personengruppen.

Die Änderungen bei der Hilfe zur Pflege durch das PSG III lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Personen, deren Hilfebedarf den Umfang des Pflegegrades 1 nicht erreichen (Pflegegrad „0“), erhalten keine Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr.
- Die laufenden Leistungen der Hilfe zur Pflege bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 beschränken sich im Wesentlichen nur noch auf den Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII (125 € monatlich).
- Nur bei den Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 – 5 bleibt es bei der herkömmlichen Hilfe zur Pflege.

Für Pflegebedürftige, die dem Pflegegrad 2 bis 5 zugeordnet sind oder in einen dieser Pflegegrade übergeleitet worden sind, ergeben sich daher bei der Hilfe zur Pflege keine Probleme. Anders kann es für pflegeversicherte und nicht pflegeversicherte Pflegebedürftige aussehen, die keinem der genannten Pflegegrade 2-5 zugeordnet wurden oder werden. Dazu zählen z.B. auch solche Personen, bei denen nach der Übergangsregelung in § 138 SGB XII in dem von Amts wegen zu betreibenden Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach § 62, 62a, 63a SGB XII nur Pflegegrad 1 oder

¹ Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3191

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201
Philipp Knippertz
Fon: +49 (0)241 431 462

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krursel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 332
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Anne-Maike Wood
Fon: +49 (0)251 8901 248
Margarethe Köckemann
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebbler
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

gar kein Pflegegrad ermittelt wurde. Dann besteht entweder gar kein Anspruch auf Hilfe zur Pflege oder nur Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €².

In der Gesetzesbegründung zum PSG III wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII unberührt bleiben.³

Folgende andere SGB XII-Leistungen kommen zur Schließung etwaiger Versorgungslücken im ambulanten Bereich in Betracht:

- Leistungen zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII
- Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 Abs. 3 SGB XII für einzelne erforderliche Tätigkeiten
- Abweichende Regelsatzgewährung nach § 27a Abs. 4 SGB XII

Auch die Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII wären zu berücksichtigen. Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen des SGB XII zu verzahlen.

Ausführliche Informationen zu den aufgeführten „anderen“ SGB XII-Leistungen zur Schließung von Versorgungslücken können Sie der **Anlage** entnehmen (Sozialrechtsbrief Nr. 3/2017 des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.).

Im Falle einer schweren Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung sind auch erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nach § 37 Abs. 1a SGB V denkbar, soweit keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des SGB XI vorliegt.

Empfehlungen zum Vorgehen bei ungedecktem Bedarf bei Pflegegrad 1 oder Pflegegrad „0“:

1.
Zunächst sollte stets geprüft werden, ob die Ermittlung und Feststellung des notwendigen pflegerischen Bedarfs und des Pflegegrades nachvollziehbar und korrekt ist. Bei Anhaltspunkten dagegen sollte Widerspruch eingelegt werden. Der Pflegedienst kann mit einer Stellungnahme zum Hilfebedarf unterstützend tätig werden.

Liegt die Entscheidung über den Pflegebedarf schon länger zurück, so dass ein Widerspruch nicht mehr in Betracht kommt, kann ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gestellt werden (Höherstufungsantrag).

2.
Parallel zu dem unter Ziffer 1 beschriebenen Vorgehen sollte stets auch ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger (örtliches Sozialamt) auf bedarfsdeckende Leistungen durch den Sozialhilfeträger gestellt werden. Dies kann formlos erfolgen. Es empfiehlt sich ein schriftlicher Antrag. So ist die Antragstellung im Interesse des Antragsstellenden dokumentiert.

² Bei Pflegegrad 1 besteht auch noch Anspruch auf Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII) sowie auf Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII), vgl. § 63 Abs. 2 SGB XII.

³ BR-Drs. 410/16, S. 87

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Es ist auch nicht erforderlich, dass schon konkrete Leistungstatbestände (z.B. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII) genannt werden. Es reicht insofern, wenn der Behörde mitgeteilt wird, dass ein Bedarf besteht, wie dieser aussieht und dass entsprechend dem Bedarfsdeckungsgrundsatz bedarfsdeckende Leistungen beantragt werden. Auch hier kann der Pflegedienst mit einer Stellungnahme zum Hilfebedarf unterstützend tätig werden. Im Übrigen hat die Behörde gemäß § 16 Abs. 3 SGB I darauf hinzuwirken, dass sachdienliche und klare Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X verpflichtet schließlich die Behörde dazu, den Hilfebedarf umfassend zu erforschen und alle in Betracht kommenden Hilfemöglichkeiten von Amts wegen zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Verpflichtung der Behörde zu Beratung und Auskunft gemäß §§ 13, 14 und 15 SGB I hinzuweisen. Eine umfassende Beratung samt Erstellung eines individuellen Versorgungsplanes sieht auch § 7a SGB XI für Pflegeversicherte vor! Dort besteht zudem die Verpflichtung zur frühzeitigen Abstimmung mit anderen zuständigen Leistungsträgern (also z.B. dem Sozialhilfeträger).